

Berliner **B**owlingsport **V**erband **e.V.**



Finanzordnung (FO)

Stand: 10.09.2021

Inhaltsverzeichnis

Paragraf	Inhalt	Seite
	Einleitung	3
	Präambel / Allgemeines	3
1	Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	3
2	Haushaltsplan	3
3	Buchführung und Jahresabschluss	4
4	Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel	4
5	Zahlungsverkehr	4
6	Eingehen von Verbindlichkeiten	5
7	Spenden	5
8	Zuschüsse	5
9	Inventar	5
10	Unterabteilungen des BBVs	6
11	Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel / Inkrafttreten	6
Anlage 1	Muster einer Mindestgliederung Einnahmen und Ausgaben	7

BBV Finanzordnung (FO)

Einleitung

Der **Berliner Bowlingsport Verband (BBV) e.V.** verwendet die Kurzbezeichnung **BBV**.

Er hat gleichberechtigte weibliche, männliche und diverse Funktionsträger sowie Sportler. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der BBV in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen grundsätzlich die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Präsident, unabhängig davon, ob diese oder andere Funktionen auch von weiblichen oder diversen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

Präambel / Allgemeines

Nach § 12.3 der Satzung des BBVs obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung dem geschäftsführenden Vorstand. Diese Finanzordnung (FO) konkretisiert über die Vorgaben der Satzung hinaus das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des BBVs.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.1 Der BBV ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 1.2 Für den BBV gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 1.3 Die Mittel des BBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- 2.1 Für jedes Geschäftsjahr muss vom geschäftsführenden Vorstand des BBV ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Der Haushaltsplan beinhaltet den Etatansatz des BBVs und nicht die Etatplanung der Altmitglieder nach § 20.3 der Satzung des BBVs (Clubs und Spielgemeinschaften).
- 2.3 Der Aufbau des Haushaltsplanes orientiert sich am Kontenplan des BBV.
- 2.4 Der Schatzmeister führt die Etatträge der Ressortverantwortlichen nach § 12.1 der Satzung des BBVs zu einem Haushaltsplanentwurf zusammen.
- 2.5 Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind unsaldiert in voller Höhe auszuweisen.
- 2.6 Über den Haushaltsplanentwurf wird zunächst im geschäftsführenden Vorstand und danach im Gesamtvorstand des BBVs beraten. Der vom geschäftsführenden Vorstand des BBVs beschlossene Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2.7 Mit der Vorlage des Haushaltsplanes auf der Mitgliederversammlung muss durch den Schatzmeister über die Umsetzung des Haushaltsplanes für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr berichtet werden.
- 2.8 Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan nicht vor, so dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger satzungsgemäßer Aufgaben unaufschiebbar sind.

BBV Finanzordnung (FO)

§ 3 Buchführung und Jahresabschluss

- 3.1 Sämtliche Vorgänge sind unter Beachtung handelsrechtlicher und steuerlicher Anforderungen nach dem Grundsatz der doppelten Buchführung aufzuzeichnen.
Der Jahresabschluss des BBVs wird aus der Buchführung entwickelt. Er besteht vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Anforderungen aus einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Bilanz. Ergänzt wird der Abschluss durch eine Vermögensaufstellung.
- 3.2 Es ist ein gesondertes Anlageverzeichnis zu führen, in dem alle angeschafften und nicht zum Verbrauch bestimmten Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- und Buchwerten zu dokumentieren sind.
- 3.3 Die Erstellung des Jahresabschlusses obliegt dem Schatzmeister, die Aufstellung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3.4 Nach der Aufstellung des Jahresabschlusses ist dieser von den gemäß § 13 der Satzung des BBVs gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe i.d.R. zu zweit vor. Die Kassenprüfer können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe alle Belege, Kontostände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Über die erfolgte Prüfung erstatten die Kassenprüfer auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung jeden Jahres Bericht.
- 3.5 Nach erfolgter Prüfung beschließt der geschäftsführende Vorstand über die Verwendung des Jahresergebnisses im Sinne einer Zuführung oder Auflösung von Rücklagen.
- 3.6 Der Jahresabschluss sowie der Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel

- 4.1 Die Rechnungsstellung über alle Erlöse erfolgt nur über die Geschäftsstelle.
- 4.2 Sämtliche Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich über die dem BBV angeschlossenen Vereine und Clubs erhoben. Ausgenommen hiervon ist die Beitragserhebung für Fördermitglieder und Altmitglieder nach § 20.4 der Satzung des BBVs (ehemals Einzelmitglieder).
- 4.3 Werbeverträge / Sponsoring Verträge, die Altmitglieder nach § 20.3 und § 20.4 der Satzung des BBVs betreffen, dürfen nur über den BBV nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes abgewickelt werden.
- 4.4 Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 5 Zahlungsverkehr

- 5.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 5.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck und ggf. die Mehrwertsteuer enthalten.
- 5.3 Vor der Anweisung einer Zahlung muss die sachliche Berechtigung der Ausgabe sowie die rechnerische Richtigkeit geprüft werden.
- 5.4 Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Jahresabschlusses erfolgt die Abrechnung der Clubkonten i.d.R. in der zweiten Kalenderwoche des Monats Dezember durch die Geschäftsstelle.

BBV Finanzordnung (FO)

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 6.1 Rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten dürfen nur im Rahmen der satzungsgemäßen Vertretungsbefugnis eingegangen werden.
- 6.2 Das Eingehen von Verbindlichkeiten bzw. die Veranlassung von Ausgaben außerhalb des Rahmens des Haushaltsplans sind im Einzelfall vorbehalten:
- Dem Präsidenten oder dem Schatzmeister bis zu 2.500 EUR
 - Dem geschäftsführenden Vorstand bis zu 5.000 EUR
 - Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 5.000 EUR
- 6.3 Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 7 Spenden

- 7.1 Der BBV ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 7.2 Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den BBV überwiesen werden.
- 7.3 Nicht zweckgebundene Spenden fließen dem BBV-Haushalt zu und werden im Rahmen des Haushaltsplanes bzw. der Haushaltsberatung verwendet.
- 7.4 Der BBV nimmt grundsätzlich nur Geldspenden entgegen. Die Entgegennahme von Sachspenden ist restriktiv zu handhaben, d.h., dass als Sachspenden grundsätzlich nur neue Sachgegenstände in Betracht kommen. Grundlage für die Bewertung dieser Sachspenden ist immer die Vorlage entsprechender Unterlagen (Rechnungen, Kaufbelege).
- 7.5 Altmitglieder nach § 20.3 der Satzung des BBVs (Clubs ohne eigene Steuernummer) sind nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 8 Zuschüsse

- 8.1 Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanung bzw. der Haushaltsberatung verwendet.
- 8.2 Jugendzuschüsse sind ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 Inventar

- 9.1 Das nach § 3 dieser FO zu führende Anlageverzeichnis muss neben den dort geforderten Angaben enthalten:
1. Anschaffungsdatum
 2. Bezeichnung des Gegenstandes
 3. Anschaffungswert
 4. Aufbewahrungsort
- Die Aussonderung von Gegenständen ist dem Schatzmeister mit einer kurzen Begründung anzuzeigen und zu dokumentieren.
- 9.2 Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen und Inventar) sind alleiniges Vermögen des BBVs. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- 9.3 Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern.

BBV Finanzordnung (FO)

§ 10 Unterabteilungen des BBVs

- 10.1 Clubs oder Spielgemeinschaften ohne eigene Steuernummer (Altmitglieder nach § 20.3 der Satzung des BBVs) gelten steuerlich als Unterabteilungen des BBVs. Die Einnahmen / Erträge, Ausgaben / Aufwendungen sowie das Vermögen dieser Clubs sind in die Steuererklärung des Berliner BBV mit einzubeziehen.
- 10.2 Das Geschäftsjahr dieser Clubs entspricht dem des BBVs (§ 2 Absatz 1 dieser FO: Geschäftsjahr = Kalenderjahr).
- 10.3 Diese Clubs sind verpflichtet, eine vollständige und geordnete Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufstellung der Vermögenswerte des Clubs unaufgefordert dem BBV zu übergeben. Aufgrund der Abgabefrist für die Körperschaftssteuererklärung des BBVs sind diese Unterlagen spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres unaufgefordert einzureichen.
- 10.4 Die Mindestgliederung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufstellung des Vermögens ist der Anlage 1 dieser FO zu entnehmen.
- 10.5 Die Einnahmen und Ausgaben sowie die ausgewiesenen Vermögenswerte sind vollständig zu belegen. § 3 Absatz 1 dieser FO gilt sinngemäß, § 5 Absatz 2 dieser FO ist zwingend einzuhalten.

§ 11 Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel / Inkrafttreten

- 11.1 Über alle Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die nicht in dieser FO geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand des BBVs auf Vorschlag des Schatzmeisters.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser FO unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der FO im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt dasjenige, was dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.3 Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 03.09.2016 in Kraft. Sie wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.09.2021 geändert.

